

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Be my friend – Streunerhilfe Alanya**
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66606 St. Wendel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in St. Wendel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins liegt darin, den Tierschutz in der Türkei zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Er soll die Lebenssituation von streunenden, freilebenden, kranken und misshandelten Hunden und Katzen, entsprechend den geltenden Tierschutzrichtlinien, verbessern. Auch die Betreuung und Versorgung anderer Tierarten kann in die Tätigkeit des Vereins eingeschlossen werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben:
 - Rettung, Aufnahme, medizinische Versorgung, Fütterung, Schutzimpfung und Kastration von Tieren
 - Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen
 - Einrichtung von festen Futterplätzen für freilebende Hunde und Katzen, sowie deren medizinische Versorgung
 - materielle und finanzielle Unterstützung von Tierschützern, Tierauffangstationen und Pflegestellen vor Ort
 - tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere
 - Beschaffung und Bereitstellung finanzieller und materieller Mittel für die Verbesserung der Lebensumstände der Tiere, sowie für die Versorgung der aufgenommenen Tiere
 - vorübergehende Unterbringung von in Not geratenen Tieren in geeigneten Unterkünften/Pflegestellen vor Ort

- Öffentlichkeitsarbeit in Form einer Website sowie Auftritten in sozialen Medien, Flyern, Broschüren und Infoständen
 - Förderung von Patenschaften bei behinderten, kranken und alten Tieren
 - Der Verein unterstützt zur Erfüllung dieser Aufgaben eine private Tierauffangstation in Demirtas (Alanya), in der Tiere untergebracht, medizinisch versorgt und gepflegt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
3. Änderungen der Satzung, die auf Monierung des Registergerichts oder der Finanzbehörde beruhen, darf der Vorstand nach eigenem Ermessen vornehmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
3. die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung. Zulässig für die virtuelle Versammlung ist jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine

Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter) geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung in virtueller oder hybrider Form abgehalten wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.